



**Evaluationsstandards und Instrumente der Qualitätsentwicklung
im Bereich Studium und Lehre
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
(Evaluationsordnung)
vom 12. Juni 2024**

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ThürHG und § 3 Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2020 (GVBl. S. 594), sowie auf Grundlage der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 351) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Ordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 11. Juni 2024 beschlossen. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Juni 2024 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Qualitätsentwicklung
- § 3 Grundsätze der Evaluation
- § 4 Qualitätssicherung bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen
- § 5 Kontinuierliches studentisches Feedback
- § 6 Befragungsinstrumente, Datenschutz
- § 7 Expertise aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis
- § 8 Qualitätsdialog und Berichterstattung
- § 9 Periodische Studiengangreviews
- § 10 Zielvereinbarungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung
- § 11 Reakkreditierung der Studiengänge
- § 12 Fristen für die Umsetzung von Auflagen, Monitoring der Auflagenerfüllung und Zielerreichung
- § 13 Laufzeit der Akkreditierung, Verlängerung
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Ordnung setzt einen universitätsweit verbindlichen Rahmen für die Evaluation und Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. ²Für die interne Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge legt die Ordnung Verfahrensgrundsätze fest.
- (2) Die Fakultäten können zu dieser Ordnung ergänzende fachspezifische und organisatorische Regelungen erlassen.
- (3) ¹Neben die in der Ordnung beschriebenen Regelverfahren können alternative Evaluationsprozesse treten, soweit sie nach vergleichbaren Grundsätzen durchgeführt werden und geeignet sind, die Ziele der Qualitätsentwicklung zu unterstützen. ²Alternativkonzepte und die Dauer ihrer Erprobung werden zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium vereinbart. ³Über die Weiterführung wird gemeinsam auf der Basis der gewonnenen Erfahrungen entschieden und der Senat informiert.

§ 2 Ziele der Qualitätsentwicklung

¹Die Instrumente und Verfahren der Qualitätsentwicklung sind auf eine stetige, evaluationsbasierte Verbesserung der Studienangebote und die Sicherung guter Lehr- und Lernbedingungen gerichtet. ²Die strukturierte und wiederkehrende Betrachtung der Studiengangskonzepte und ihrer Umsetzung trägt dazu bei, Ansatzpunkte für curriculare, didaktische und studienorganisatorische Optimierungen zu identifizieren und zielgerichtet Maßnahmen zu ergreifen. ³Dabei soll sich die Gestaltung der Studiengänge am ganzheitlichen Bildungsauftrag der Universität und den universitären Prinzipien für die Lehre orientieren.

§ 3 Grundsätze der Evaluation

- (1) ¹Die Evaluation der Studiengänge basiert auf der systematischen Gewinnung von Informationen zur Lehr- und Studienqualität. ²Im Rahmen regelmäßiger Bestandsaufnahmen werden:
 1. Rückmeldungen der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen ausgewertet,
 2. Erfahrungen von Lehrenden, der Fachstudienberatung, der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse diskutiert,
 3. statistische Kennzahlen beobachtet und
 4. beratender Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis einbezogen.
- (2) ¹Der Austausch zu Entwicklungspotentialen soll auf einer breiten Verständigung beruhen und vielfältige Perspektiven einbeziehen. ²Er bedarf der konstruktiven Mitwirkung aller Mitglieder und Angehörigen der Universität. ³Der Diskurs soll diversitäts- und gendersensibel angelegt sein, Bewährtes achten und zugleich von einer Offenheit für Veränderungen geprägt sein.



§ 4

Qualitätssicherung bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen

- (1) ¹Die entsprechend der Grundordnung an der Einrichtung und Änderung von Studiengängen beteiligten Gremien der Fakultäten und der zentralen Ebene gewährleisten in gemeinsamer Verantwortung die qualitätsgesicherte Gestaltung der Studiengänge. ²Im Zuge gestufter Beratungs- und Beschlussprozesse werden die Anträge auf Einrichtung und Änderung von Studiengängen auf ihre konzeptionelle Stimmigkeit und die Übereinstimmung mit formalen Gestaltungsvorgaben geprüft.
- (2) ¹Die Vorbereitung der Anträge und deren Beurteilung durch die Gremien werden durch Handreichungen und Arbeitshilfen unterstützt, die zentral bereitgestellt werden. ²Diese Dokumente verdeutlichen, welche inhaltlichen und formalen Anforderungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen und universitätsintern gesetzter Standards verbindlich zu berücksichtigen sind.
- (3) ¹Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist vor Aufnahme des Studienbetriebs und bei wesentlichen Änderungen die Übereinstimmung mit den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO) festzustellen. ²Dies erfolgt mit der Genehmigungsentscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin auf der Basis der Einschätzungen der beschlussvorbereitenden Gremien und der Beschlussfassung des Senats. ³Die Laufzeit der Akkreditierung ist in § 13 geregelt. ⁴Dem Akkreditierungsrat werden die für die Datenbank des Akkreditierungsrates benötigten Informationen zur Akkreditierung der Studiengänge zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Der Senatsausschuss für Studium und Lehre (Studienausschuss) berät Anträge der Fakultät auf Einrichtung von Studiengängen anhand der vom Fakultätsrat beschlossenen Unterlagen. ²Mit den jeweiligen Studiengangdokumenten und Erläuterungen zum geplanten Studiengang ist eine Einschätzung von Studierenden der antragstellenden Fakultät einzureichen. ³Beizufügen sind weiterhin:
 1. Bewertungen mindestens drei unabhängiger Sachverständiger nach Maßgabe des Absatz 5 sowie
 2. eine Stellungnahme der Fakultät zu den Ergebnissen der externen Begutachtung nach Maßgabe des Absatz 6.
- (5) ¹Als externe Sachverständige für die Begutachtung des Studiengangskonzepts sind Personen zu beauftragen, die
 1. diese Aufgabe ohne Befangenheit oder Interessenskonflikt wahrnehmen können und
 2. über angemessene fachliche Kenntnisse verfügen, um die Schlüssigkeit der Qualifikationsziele und des Curriculums sowie die Eignung der vorgesehenen Lehr-, Lern und Prüfungsformen einschätzen zu können.

²Der Begutachtungsauftrag ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften für die inhaltliche und strukturelle Gestaltung des Studiengangs. ³Bachelor- und Masterstudiengänge sind insbesondere nach den fachlich-inhaltlichen Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung zu beurteilen. ⁴Die Auswahl der Sachverständigen ist so zu treffen, dass sich die Perspektiven der Fachwissenschaft, der beruflichen Praxis und der Studierenden in den externen Bewertungen widerspiegeln. ⁵Bei Bedarf können Personen mit ergänzender Expertise einbezogen werden, insbesondere dann, wenn rechtliche Bestimmungen oder Vereinbarungen die Mitwirkung von Vertretern oder Vertreterinnen einer Landesbehörde oder kirchlicher Stellen vorsehen.



- (6) ¹Die Stellungnahme der Fakultät zu den Ergebnissen der externen Begutachtung soll den Studienausschuss des Senats in die Lage versetzen, alle zum Studiengang vorliegenden Informationen differenziert einordnen und die Position der Fakultät adäquat würdigen zu können. ²Aus der Stellungnahme soll hervorgehen, inwieweit
1. konzeptionelle Schlussfolgerungen aus den externen Bewertungen gezogen wurden,
 2. Aussagen der Sachverständigen einer sachlichen Richtigstellung oder Ergänzung bedürfen,
 3. Einwände gegen Einschätzungen oder Handlungsempfehlungen der Sachverständigen bestehen.
- (7) ¹Bei Vorhaben zur Änderung von Studiengängen, die die Qualifikationsziele oder fachlichen Charakteristika des Curriculums wesentlich berühren, entscheidet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre, ob das veränderte Studiengangskonzept neu durch externe Sachverständige zu begutachten ist, bevor der Studienausschuss des Senats den Antrag der Fakultät beraten kann. ²Die Entscheidung erfolgt auf Basis der von der Fakultät dargestellten und begründeten Änderungsabsichten. ³Bedarf die geplante Umgestaltung einer unabhängigen fachlichen Bewertung, gelten im Grundsatz die Regelungen des Absatz 5 und Absatz 6 für die Einbindung externer Expertise.
- (8) ¹Liegen im Einzelfall nach Abschluss der Gremienbefassung und der grundsätzlichen Zustimmung des Senats noch nicht alle Voraussetzungen vor, um die Einhaltung sämtlicher Qualitätsstandards für den betreffenden Studiengang abschließend bestätigen zu können, kann die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung, die Aufnahme des Studienbetriebs und die Akkreditierungsentscheidung durch den Präsidenten oder die Präsidentin mit entsprechenden Nebenbestimmungen verbunden werden. ²Die Festlegung von Bedingungen ist in der Regel insbesondere dann gerechtfertigt, wenn im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung oder Akkreditierung des Studiengangs
1. die Einhaltung berufsrechtlicher Anforderungen behördlich festzustellen ist,
 2. von kooperierenden Einrichtungen vertragliche Vereinbarungen zu unterzeichnen sind oder
 3. das Einvernehmen kirchlicher Stellen erforderlich ist.
- (9) ¹Die Einrichtung oder wesentliche Änderung eines Studiengangs bedarf gemäß § 48 Abs. 2 ThürHG der Zustimmung des für Hochschulwesen zuständigen Landesministeriums und der förmlichen Anpassung der mit dem Ministerium geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. ²Etwaige Erfordernisse zur Beteiligung weiterer Ministerien bleiben davon unberührt.

§ 5

Kontinuierliches studentisches Feedback

- (1) Die Fakultäten erheben regelmäßig durch geeignete Feedbackverfahren Einschätzungen der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zur Lehr- und Studienqualität.
- (2) ¹Für die Durchführung von Befragungen stellt die zentrale Evaluationsstelle die in § 6 beschriebenen Standardinstrumente zur Verfügung. ²Diese werden in Abstimmung mit den Fakultäten und dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung kontinuierlich weiterentwickelt, um aktuellen Erhebungsinteressen und Erwartungen an die Benutzungsfreundlichkeit angemessen zu entsprechen.



- (3) ¹Soweit aufgrund kleiner Studierendekohorten andere Feedback-Verfahren notwendig sind oder andere Ansätze als geeigneter angesehen werden, vereinbaren die Fakultätsleitung und das Präsidium im Rahmen ihrer Gespräche nach § 8 Absatz 2 alternative Vorgehensweisen, um Rückmeldungen aus Studierendensicht zu erhalten. ²Die gewonnenen Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die Erfahrungen mit den gewählten Instrumenten nach einem festgelegten Erprobungszeitraum auszuwerten.

§ 6

Befragungsinstrumente, Datenschutz

- (1) Als Standardprozess ist der Einsatz folgender Befragungstypen vorgesehen:
1. Lehrveranstaltungsbefragungen
 2. Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen)
 3. Studienabschlussbefragungen
 4. Alumni-Befragungen.
- (2) ¹Lehrveranstaltungsbefragungen werden in den Fakultäten und in den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen eigenverantwortlich auf der Grundlage standardisierter Fragebögen durchgeführt. ²Die Lehrenden erhalten eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrveranstaltung in Form individueller Ergebnisberichte. ³Diese sollen die Lehrenden unterstützen, Stärken und Schwächen ihres Lehrverhaltens zu erkennen, und zur Weiterentwicklung didaktischer Konzepte beitragen.
- (3) ¹Befragungen zur Lehr- und Studiensituation (Zwischenbilanzen) werden nach einem Evaluationsplan, den das Präsidium in Abstimmung mit den Fakultäten und den anderen mit der Lehre befassten universitären Einrichtungen beschließt, durchgeführt. ²Die Studierenden werden nach der Hälfte der Regelstudienzeit veranstaltungsübergreifend zur fachspezifischen Lehr- und Studiensituation befragt, um insbesondere eine Einschätzung der Studienorganisation, der Studierendenbetreuung sowie der erworbenen Kompetenzen zu erhalten.
- (4) ¹Die Studienabschlussbefragungen richten sich an alle Studierenden, die das Studium im gewählten Fach beenden. ²Die Befragung wird in regelmäßigen Abständen bei Vorliegen einer ausreichenden Datenbasis von der zentralen Evaluationsstelle der Universität ausgewertet. ³Sie soll eine Bewertung des Lehr- und Studienangebots aus der Gesamtsicht des Studiums und eine Analyse des Studienabbruch- bzw. -wechselverhaltens ermöglichen.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen werden in der Regel vier bis sechs Jahre nach Beendigung des Studiums zu einer Alumni-Befragung eingeladen, mit der Daten zur erfolgsorientierten Bewertung des Studiums, zur Berufseinmündung und zu Tätigkeitsfeldern der Absolventen und Absolventinnen gewonnen werden sollen.
- (6) Die Befragungen haben so zu erfolgen, dass Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.
- (7) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Evaluationsdaten.



- (8) ¹Evaluationsergebnisse können in geeigneter Form veröffentlicht werden. ²Die Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Evaluationszwecks, nach der Art der Evaluation und unter Wahrung der Schutzbelange der betroffenen Personen. ³Eine personenbezogene Veröffentlichung der Ergebnisse ist nur mit Einwilligung des oder der Betroffenen zulässig.

§ 7

Expertise aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis

- (1) Zur Qualitätssicherung der Studiengänge werden regelmäßig externe Perspektiven aus der Fachwissenschaft und Berufspraxis einbezogen.
- (2) ¹Die Beiräte der Fakultäten wirken an der Qualitätssicherung der Studienangebote mit und geben Anregungen zur Weiterentwicklung des Lehrprofils der Fakultät. ²Durch § 9 werden den Fakultätsbeiräten Aufgaben in der Mitgestaltung der periodischen Studiengangreviews zugewiesen.
- (3) ¹In die Fakultätsbeiräte werden Personen berufen, die über anerkannten Sachverstand und fundierte Erfahrungen auf dem Gebiet der Forschung, der Lehre, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation verfügen oder durch Funktionen in der Wirtschaft oder dem öffentlichen Leben Expertise zu spezifischen Qualifizierungsanforderungen des Arbeitsmarktes einbringen und Impulse für die Ausrichtung der Studienangebote geben können.
- (4) ¹Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fakultätsbeiräte wird durch Senatsbeschluss geregelt. ²Aktuelle Entwicklungen in der Lehre sind regelmäßig Bestandteil der Beiratssitzungen und der Auswertung der Beiratsempfehlungen durch das Präsidium und die Fakultätsleitung. ³Die Beiratsbesuche werden so gestaltet, dass Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Mitgliedergruppen zu allen sie unmittelbar betreffenden Themen gehört werden.

§ 8

Qualitätsdialog und Berichterstattung

- (1) ¹In den Fakultäten ist vom Fakultätsrat ein für die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre zuständiges Gremium zu benennen und mit der Bewertung von Evaluationsergebnissen, der Beratung qualitätsbezogener Angelegenheiten sowie der Initiierung und Überprüfung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu betrauen. ²Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann auch auf geeignete Gremien unterhalb der Fakultätsebene übertragen werden. ³Die verantwortlichen Gremien setzen sich angemessen aus Vertretern und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden zusammen. ⁴Ergänzend können weitere sachkundige Personen als Mitglieder oder Gäste eingebunden werden.



- (2) ¹Die Studiendekane und Studiendekaninnen berichten den Fakultätsräten unter Einbeziehung der vorliegenden Evaluationsergebnisse und relevanter statistischer Kennzahlen jährlich über Aufgaben und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. ²Verschiedene Gesprächsanlässe gewährleisten die regelmäßige Verständigung mit dem Präsidium. ³Neben den Strategiegelgesprächen im Zuge der periodischen Studiengangreviews gemäß § 9 findet in der Regel alle drei Jahre ein gemeinsames Gespräch der Fakultätsleitung und des Präsidiums statt, um die Empfehlungen des Beirats der Fakultät auszuwerten und Schlussfolgerungen für das weitere Handeln abzuleiten. ⁴Der Studiendekan oder die Studiendekanin erläutert in diesem Zusammenhang die Lehr- und Studiensituation in der Fakultät und stellt dem Präsidium aktuelle Überlegungen zur Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung vor.

§ 9

Periodische Studiengangreviews

- (1) Um eine vertiefende Betrachtung der Lehr- und Studienqualität zu sichern und den Ideenaustausch zur Weiterentwicklung der Studienangebote zu fördern, werden mit Unterstützung externer Gutachter und Gutachterinnen in der Regel im Rhythmus von acht Jahren gebündelt in Fachclustern Studiengangreviews durchgeführt.
- (2) ¹Ziel der Reviews ist es, curriculare und organisatorische Stärken und Entwicklungspotentiale herauszuarbeiten und die Bachelor- und Masterstudiengänge nach den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung zyklisch neu zu bewerten. ²Unter welchen Gesichtspunkten weitere Studienangebote in den Reviewprozess einbezogen werden, wird zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium vereinbart. ³Der Beirat der Fakultät hat das Recht, die inhaltliche Akzentuierung der externen Evaluation mitzugestalten.
- (3) ¹Für die externe Begutachtung werden Studiengangbündel gebildet, damit Studienangebote mit fachlicher Nähe zusammenhängend erörtert werden können. ²Das Bündel ist in der Anzahl der Studiengänge so zu begrenzen, dass jedes Programm angemessen gewürdigt werden kann. ³Über die Zuordnung fakultätsübergreifender Studiengänge zu einem Bündel entscheiden die beteiligten Fakultäten im Einvernehmen.
- (4) ¹Die Reviewgruppe wird durch den Beirat der Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung und dem Fakultätsrat benannt. ²Die Zusammensetzung soll eine bündeladäquate Expertise gewährleisten. ³In der Reviewgruppe müssen externe Hochschullehrende, mindestens eine Person aus der beruflichen Praxis und mindestens ein externer Studierender oder eine externe Studierende vertreten sein. ⁴Mitglieder des Beirats können selbst als Gutachter oder Gutachterin mitwirken oder beobachtend an der Begutachtung teilnehmen. ⁵Bei der Auswahl ist nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln darauf zu achten, dass keine Befangenheit besteht.
- (5) Soweit die Akkreditierung von Studiengängen die Beteiligung von Vertretern oder Vertreterinnen einer Landesbehörde oder kirchlicher Stellen erfordert, ist das bei der Planung und Durchführung der Reviews zu berücksichtigen.



- (6) ¹Grundlage der Begutachtung ist eine Selbstdokumentation zum Studiengangbündel, die über die Konzeption und Durchführung der einzelnen Studiengänge Auskunft gibt. ²Anhand der von der Fakultät vorgelegten Unterlagen wird zentral im Geschäftsbereich des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre eine Voreinschätzung zu nicht fachlich zu bewertenden Aspekten vorgenommen. ³Diese Vorprüfung orientiert sich an den Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung und wird den Mitgliedern der Reviewgruppe und der Fakultät zur Verfügung gestellt.
- (7) ¹Im Rahmen der Begutachtung des Studiengangbündels findet ein Vor-Ort-Besuch der Reviewgruppe statt. ²In die Vor-Ort-Gespräche sind Studierende einzubinden, die an der Universität Jena in Studiengänge des Bündels immatrikuliert sind.
- (8) ¹Die Reviewgruppe erstellt ein formgebundenes Gutachten mit Aussagen zu Stärken und Entwicklungspotentialen und konkreten Handlungsempfehlungen. ²Die fachlich-inhaltliche Beurteilung der Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt dabei anhand der Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung sowie gegebenenfalls weiterer fachspezifischer Gestaltungsanforderungen.
- (9) ¹Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden im Fakultätsrat vorgestellt und diskutiert. ²Zum Abschluss der Befassung beschließt der Fakultätsrat eine Stellungnahme der Fakultät. ³Möglichen Sondervoten von Mitgliedergruppen oder Einsprüchen einzelner Mitglieder soll eine Begründung beigefügt werden. ⁴Das Gutachten der Reviewgruppe und die Stellungnahme der Fakultät dienen der Vorbereitung eines Strategiegesprächs zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium. ⁵Zur ergänzenden Einordnung der Begutachtungsergebnisse kann der Beirat der Fakultät um eine Positionierung gebeten werden. ⁶Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen sollen alle beteiligten Fakultäten Gelegenheit zur Äußerung haben.
- (10) ¹Beschwerden von Mitgliedern der Fakultät, die sich gegen die Durchführung des Reviewverfahrens und das Zustandekommen des Gutachtens richten, werden von der Leitung der Stabsstelle Qualitätsentwicklung in der Lehre bearbeitet. ²Der Stabsstellenleitung obliegt es, die Sachverhalte, die der Beschwerde zugrunde liegen, zu klären und eine vertretbare Lösung für die jeweilige Situation mit der Fakultätsleitung abzustimmen.

§ 10

Zielvereinbarungen zur Studiengagentwicklung und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die externe Begutachtung im Rahmen des Studiengangreviews ist Teil eines strategisch orientierten Prozesses, der in Zielvereinbarungen zwischen der Fakultätsleitung und dem Präsidium mündet. ²Auf Basis des Gutachtens und der Stellungnahme der Fakultät findet im Rahmen des Strategiegesprächs eine Verständigung zu aktuellen Handlungsfeldern und konkreten Zielstellungen statt. ³Es wird ein Zeit- und Arbeitsplan für die Umsetzung der für das Studiengangbündel festgehaltenen Maßnahmen vereinbart.
- (2) ¹Die Zielvereinbarung soll im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat getroffen werden. ²Gelingt das nicht oder wird von einer Mitgliedergruppe ein Sondervotum abgegeben, beraten die Fakultätsleitung und das Präsidium erneut zur Zielvereinbarung. ³Dem Sondervotum soll, um bestehende Einwände zu verdeutlichen, eine Begründung beigefügt werden.



§ 11

Reakkreditierung der Studiengänge

- (1) ¹Für Bachelor- und Masterstudiengänge wird zum Abschluss des Reviewprozesses erneut eine Akkreditierungsentscheidung (Reakkreditierung) getroffen. ²Maßstab sind die Kriterien der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung.
- (2) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der formal-orientierten Vorprüfung, des fachlich-inhaltlich orientierten Gutachtens der Reviewgruppe und der Stellungnahme der Fakultät.
- (3) ¹Die Akkreditierung eines Studiengangs kann mit Auflagen verbunden sein. ²Das Präsidium versagt die Akkreditierung, wenn die festgestellten Mängel die Qualität von Studium und Lehre erheblich mindern und auf geordnetem Weg keine angemessene Abhilfe erreicht werden kann. ³Die Fristen für die Erfüllung der Auflagen werden gemäß § 12 festgelegt.
- (4) ¹Einwände gegen Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 sind nach deren Bekanntgabe von der Fakultätsleitung innerhalb eines Monats geltend zu machen. ²Sind sich Fakultätsleitung und Präsidium uneins in der Beurteilung der Einhaltung der Akkreditierungskriterien, wird ein ergänzendes externes Gutachten in Auftrag gegeben und gegebenenfalls eine Akkreditierungsagentur zur Klärung hinzugezogen.
- (5) ¹Die Akkreditierungsentscheidungen werden entsprechend den Bestimmungen der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung veröffentlicht. ²Dem Akkreditierungsrat werden die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. ³Das Präsidium veranlasst die Eintragung der akkreditierten Studiengänge in die Datenbank des Akkreditierungsrates.
- (6) ¹Die Einhaltung der Akkreditierungskriterien gemäß der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung wird im Rahmen des nächsten Review-Zyklus erneut überprüft. ²Im Interesse der Studierenden und einer gesicherten Anerkennung der von der Universität verliehenen Abschlüsse wird eine unterbrechungsfreie Akkreditierung angestrebt. ³Die Fakultätsleitung und das Präsidium tragen gemeinsam Sorge für eine abgestimmte Planung des Prozesses.

§ 12

Fristen für die Umsetzung von Auflagen, Monitoring der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung

- (1) ¹Die für die Erfüllung einer Auflage gesetzte Frist soll den Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. ²Davon abweichend kann das Präsidium eine längere Frist einräumen, wenn besondere Umstände dazu Anlass geben und die Gewährung der längeren Frist in ihren Auswirkungen für die Studierenden vertretbar ist. ³Verlangt die Erfüllung von Auflagen Anpassungen des Curriculums, wird die Zeit, die für die Einhaltung der verbindlichen Gremienwege zu erwarten ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt.
- (2) ¹Die Erfüllung der Auflagen und vereinbarten Ziele wird zentral im Geschäftsbereich des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre überwacht. ²In begründeten Fällen kann eine Nachfrist für die Nachweisführung gewährt werden. ³Bleiben dennoch gravierende Mängel bestehen, erlischt die Akkreditierung zum Ende des Semesters, in dem die in Satz 4 genannte Frist abläuft. ⁴Dem Beschluss zum Wegfall der Akkreditierung kann die Fakultätsleitung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung mit aufschiebender Wirkung widersprechen. ⁵In diesem Fall wird der Sachverhalt dem Studiausschuss des Senats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.



§ 13

Laufzeit der Akkreditierung, Verlängerung

- (1) Die Akkreditierung gilt in der Regel für einen Zeitraum von acht Jahren.
- (2) ¹Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann in begründeten Ausnahmefällen zeitweilig verlängert werden. ²Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn
1. ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt wird, aber sichergestellt werden soll, dass immatrikulierten Studierenden, die ihr Studium nach der regulären Akkreditierungslaufzeit ordnungsgemäß abschließen, keine Nachteile entstehen,
 2. in einem laufenden Reviewverfahren Verzögerungen eintreten, die außerhalb des Einflussbereichs der Fakultät liegen,
 3. ein einzelner Studiengang in das Reviewverfahren eines Studiengangbündels eingegliedert werden soll und die Akkreditierung des betreffenden Studiengangs während des Bündelverfahrens oder weniger als zwölf Monate vor dessen Eröffnung abläuft.
- (3) Bei Studiengängen, die neu eingerichtet werden (Konzeptakkreditierung), beginnt die Laufzeit der Akkreditierung mit Beginn des Semesters, in dem der Studienbetrieb aufgenommen wird.
- (4) ¹Die Reviewverfahren sind zeitlich so zu planen, dass bei einer positiven Akkreditierungsentscheidung die Laufzeit der Reakkreditierung unmittelbar an den Zeitraum der vorherigen Akkreditierung anschließen kann. ²Stören unvorhersehbare, von der Fakultät nicht zu verantwortende Umstände die Durchführung eines rechtzeitig eröffneten Reviewverfahrens in dem Maße, dass eine nahtlose Reakkreditierung nicht mehr möglich ist, gewährt das Präsidium eine außerordentliche Verlängerung der Akkreditierung bis zum Abschluss des Reviewverfahrens. ³Der zeitliche Verzug soll sich nicht zu Lasten der immatrikulierten Studierenden und der Absolventen und Absolventinnen auswirken.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen, Männer sowie Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 15

Inkrafttreten

¹Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Evaluationsordnung vom 19. September 2019 (Verkündungsblatt Nr. 9/2019, S. 276) außer Kraft.

Jena, 12. Juni 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena